

Marktsatzung der Gemeinde St. Leon-Rot

in der Fassung der letzten Änderung vom 24.11.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 25. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde St. Leon-Rot betreibt den Jahrmarkt, im folgenden Markt genannt, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
- (3) Alle Benutzer, ihr Personal und die Besucher des Marktes unterliegen mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung. Die Inhaber von Ständen aller Art sind verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltung (Marktaufsicht) jederzeit Zutritt und die Besichtigung zu gestatten.

§ 2 Marktplatz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Markt findet im Ortsteil St. Leon
 - in der Marktstraße (ab Einmündung Leostraße bis zur Einmündung Häuserstraße),
 - in der Kronauer Straße (ab Marktstraße bis zur Einmündung Roter Straße),
 - in der Kirrlacher Straße (ab Marktstraße bis zur Einmündung Schulstraße),
 - in der Schulstraße (ab Einmündung Kirrlacher Straße bis zur Mönchsbergschule Trakt II)
 - und in der Alten Schulstraße statt.
- (2) Der Markt findet jeweils am Sonntag nach Allerseelen und am darauffolgenden Montag jeweils von 11.00 Uhr - 20.00 Uhr statt.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Für die Überwachung des Marktverkehrs bestellt die Marktverwaltung (Gemeindeverwaltung) eine Marktaufsicht (Marktmeister).
- (2) Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs ist den Anordnungen der Marktaufsicht unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat die Pflicht, Verstöße gegen diese Satzung der Marktverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Teilnahme am Jahrmarkt

- (1) Zur Teilnahme am Markt sind alle gewerblichen Anbieter im Rahmen der Festsetzung berechtigt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall die Teilnahme am Markt versagen, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht mehr ausreicht einen Standplatz zuzuteilen;
 2. das Warenangebot der Festsetzung des Marktes zuwiderläuft;
 3. der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nach dem Gewerberecht nicht besitzt;
 4. sachliche Gründe vorliegen, welche den Ausschluss rechtfertigen.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes ist schriftlich bis spätestens 31. Mai eines Jahres zu beantragen.
- (4) Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes bezogen, kann der Platz einem anderen Bewerber zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (5) Die Standplätze werden für die gesamte Dauer des Marktes vergeben. Ein vorzeitiges Verlassen des Marktes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung und nach Abstimmung mit der Marktaufsicht zulässig.
- (6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (7) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 2. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 3. der Standinhaber die Standgebühren nicht bezahlt.

- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Das Verfahren nach Abs. 2 und 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Standplatzvergabe bei Überangebot

Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Marktablauf von ausschlaggebender Bedeutung.

1. Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt einen Platz erhalten.
2. Langjährig bekannte und bewährte Beschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.
3. Soweit nach Ziffer 1 in den einzelnen Sparten kein Neubeschickeranteil von in der Regel 20 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen, verliert der Vorrang nach Ziffer 2 seine Gültigkeit.
4. Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohen Anschlusswerten oder großem Platzbedarf ausgeschlossen werden.
5. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.
6. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht, auch nicht zu weiteren Zulassungen.
7. Verstirbt ein bereits zugelassener Bewerber und wird der Betrieb, für den die Zulassung ausgesprochen ist, von einem Angehörigen fortgeführt, so gilt die Zulassung zugunsten dieses Angehörigen.
8. Ergeben sich während des Aufbaus des Marktes Veränderungen zu den Planungen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften, etc.) kann die Gemeindeverwaltung diese Plätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

§ 7 Verhalten und Ordnung auf dem Jahrmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

Die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standes zu verteilen;
 3. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber;
 4. das Mitführen von Kraftfahrzeugen, das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind.

§ 8 Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, anfallende Abfälle selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeindeverwaltung haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 10 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung des Marktes werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.
- (3) Die Gebühr beträgt für die gesamte Dauer des Marktes 6 € pro laufendem Meter.
- (4) Wer als Benutzer einen für ihn bereitgehaltenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vollen bzw. anteiligen Gebühren.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung des beantragten Standplatzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 3 der Marktaufsicht den Zutritt und die Besichtigung nicht gestattet
 2. § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
 3. § 5 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbieten oder verkauft
 4. § 5 Abs. 2 den Standplatz eigenmächtig wechselt
 5. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet
 6. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standes verteilt
 7. § 7 Abs. 2 Nr. 3 andere Standinhaber in der Verkaufstätigkeit behindert
 8. § 7 Abs. 2 Nr. 4 Kraftfahrzeuge mitführt, den Marktbereich befährt oder Fahrzeuge abstellt
 9. § 8 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt
 10. § 8 Abs. 2 als Standinhaber anfallende Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Leon-Rot, den 24. 11. 2009

gez. Eger

Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde am 31. Oktober 2003 öffentlich bekannt gemacht.